

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

11. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2003 nachfolgende Geschäftsordnung einstimmig genehmigt:

1. Abschnitt Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Derzeit sind der Rektor, eine Vizerektorin und drei Vizerektoren bestellt.

(2) Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

(3) Gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 hat das Rektorat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen ist.

Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen

§ 2. (1) Die Sitzungen des Rektorats im Rahmen der laufenden Geschäftsführung finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das jeweilige Semester festgelegt.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per e-mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist die Tagesordnung zu ergänzen.

- (4) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektorin und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden.
- (5) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Ressourcenmanagement (§ 9) vertreten.
- (6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Willensbildung, Beschlussfassung und Protokollierung

§ 3. (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt primär in den Sitzungen des Rektorats und auf Grund der darin gefassten Beschlüsse.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nur zwei Stimmen führen darf. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 2 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier weiterer Mitglieder des Rektorats.

(3) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sofern Abs. 4 nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(4) Beschlüsse gem. § 13 Abs. 2 sind einstimmig zu fassen. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(7) Am Beginn jeder Rektoratssitzung hat jedes Mitglied kurz aus seinem Geschäftsbereich zu berichten.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

(9) Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

Vertretungen

§ 5. (1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jener Vizerektorin oder jenem Vizerektor zu unterzeichnen, in deren oder dessen Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung (§ 13) fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.

2. Abschnitt Geschäftsverteilung

Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftsverteilung erfolgt die Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren ist - soweit nichts anderes geregelt ist - die Besorgung der im folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie sind in ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(3) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen, die oder der in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen ist. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich wechselseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs. Diese Rechtsgeschäfte sind dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 21 Universitätsgesetz 2002)

(6) Entscheidungen, die eine Überschreitung eines im Rahmen des Planbudgets budgetierten Projekts von mehr als . 10.000,- bedingen, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs.

Geschäftsbereich des Rektors Georg Winckler

§ 8. (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen und ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats (Vertretung Jurenitsch).

(2) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen seiner Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

(3) In die Kompetenz des Rektors fallen insbesondere folgende Bereiche:

1. Bereich Finanzwesen (Vertretung Vinek)

a) Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister

b) Budgetzuteilung

c) Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze gemäß §§ 26, 27 Universitätsgesetz 2002

d) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens

e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (gemeinsam mit Vinek)

2. Bereich Forschungsangelegenheiten und Erstellung des Entwicklungsplans (Vertretung Jurenitsch)

- a) Forschungsangelegenheiten
- b) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002
- c) Entscheidung über das Aufgreifen von Dienstleistungen
- d) Internationale Forschungsk Kooperationen (Vertretung Jurenitsch oder Mettinger)

3. Qualitätssicherung; Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbereich (Vertretung Jurenitsch oder Mettinger)

4. Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren, Vollmachten, Lehrbefugnis (Vertretung Sebök)

- a) Professorenberufungen und Personalangelegenheiten der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002) inkl. der Zuordnung zu den Organisationseinheiten, der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Auswahl aus dem Ternavorschlag und der Führung von Berufungsverhandlungen
- b) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gem. § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002; Erteilung entsprechender Vollmachten
- c) Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002
- d) Erteilung der Lehrbefugnis

5. Kommunikation und Public Relations (Vertretung Jurenitsch)

6. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren, Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren.

Geschäftsbereich des Vizerektors für Ressourcen und Bibliothekswesen Johann Jurenitsch

§ 9. (1) In die Kompetenz des Vizerektors für Ressourcen und Bibliothekswesen fallen folgende Bereiche:

1. Raumangelegenheiten (Vertretung Vinek)

- a) Bedarfsorientierte Planung und Vergabe von Räumlichkeiten im Zusammenwirken mit den Zielvereinbarungen auf Basis eines langfristigen Raumnutzungskonzepts
- b) Abschluss von Mietverträgen
- c) Erhebung des Generalsanierungsbedarfs gemäß § 112 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

2. Beschaffungswesen, Großgeräte (Vertretung Vinek)

- a) Bedarfsorientiertes Beschaffungswesen inklusive einer entsprechenden Inventar- und Materialverwaltung
- b) Investitionsplanung für den ressourcenintensiven Forschungsbereich sowie Maßnahmen zur effizienten Nutzung und Gestaltung des Großgerätebereichs

3. Universitätsbibliothek und Archivangelegenheiten (Vertretung Winckler)

- a) Bibliotheksbereich, insb. Reorganisation der Universitätsbibliothek auf Basis der Evaluationsergebnisse, Planung und Durchführung von Reorganisationsprojekten
- b) Archivangelegenheiten

(2) Namens von Rektor Winckler werden Agenden in folgenden Bereichen wahrgenommen, die im Verhinderungsfall von Rektor Winckler selbst zu führen sind:

1. ArbeitnehmerInnenschutz
2. Arbeitsmedizinische Betreuung
3. Sicherheitstechnischer Bereich

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Internationales
Arthur Mettinger

§ 10. In die Kompetenz des Vizerektors für Lehre und Internationales fallen folgende Bereiche:

1. Bereich Studierende

- a) Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insb. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen, Beurlaubungen (Vertretung Sebök)
- b) Zuerkennung von Mobilitätsstipendien für Studierende (Vertretung Sebök)
- c) Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung des Service für Studierende (Vertretung Sebök)
- d) Studienbeitragsangelegenheiten (gemeinsam mit Vinek)

2. Bereich Studien

- a) Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots der Universität Wien in der europäischen Studienarchitektur, Curriculumentwicklung (in Abstimmung mit dem Senat) (Vertretung Winckler)
- b) Abschluss von Verträgen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen und zur Durchführung gemeinsamer internationaler Studienprogramme (Vertretung Winckler)
- c) Lehrentwicklung, insb. Einsatz der Neuen Medien in der Lehre (Vertretung Vinek)

3. Bereich Lehre/Lehrorganisation

- a) Lehrbudgetplanung (gemeinsam mit Winckler)
- b) Lehrorganisation, Koordination und Abstimmung der mit der Lehrorganisation befassten Funktionsträger (Vertretung Vinek)
- c) Koordination des Lehramtsstudiums (Vertretung Sebök)
- d) Fachaufsicht über die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter (Vertretung Vinek)

4. Entwicklung und Monitoring von Maßnahmen zur Internationalisierung (Vertretung Winckler)

**Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung
Martha Sebök**

§ 11. (1) In die Kompetenz der Vizerektorin für Personalwesen und Frauenförderung fallen folgende Bereiche:

1. Personalangelegenheiten, Personalwesen (Vertretung Winckler)
 - a) Sämtliche Personalangelegenheiten mit Ausnahme jener der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002), insbesondere auch die Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten
 - b) Personalentwicklung
2. Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern (Vertretung Mettinger)
 - a) Maßnahmen zur Frauenförderung
 - b) Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
3. Koordination der universitären Rechtsangelegenheiten (Vertretung Winckler)
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes (Vertretung Vinek)
5. Säumnisverfahren (Vertretung Vinek)

(2) Namens von Rektor Winckler werden folgende Agenden wahrgenommen, die im Verhinderungsfall von Rektor Winckler selbst zu führen sind:

1. Leitung des Amtes der Universität
2. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des Universitätspersonals (mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren)
3. Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen

**Geschäftsbereich des Vizerektors für Informationsmanagement und Organisation
Günther Vinek**

§ 12. In die Kompetenz des Vizerektors für Informationsmanagement und Organisation fallen folgende Bereiche:

1. Implementierung des Organisationsplans (Vertretung Sebök)

2. Verwaltungsorganisation (Vertretung Winckler)

- a) Koordination der mit der Gestaltung von Geschäftsprozessen im Bereich der Universitätsverwaltung befassten Funktionsträger
- b) Qualitätsmanagement im Bereich der Universitätsverwaltung
- c) Dokumentation von Struktur, Richtlinien, Zuständigkeiten und Geschäftsprozessen im Bereich der Universitätsverwaltung (Organisationshandbuch)
- d) Sicherstellung eines universitätsweit koordinierten Berichtswesens

3. Informationsmanagement (Vertretung Winckler)

- a) Strategische Planung und Steuerung der Informationsinfrastruktur der Universität
- b) Bereitstellung informationstechnischer Dienstleistungen für alle Bereiche der Universität
- c) Sicherstellung und Weiterentwicklung der informationstechnischen Unterstützung der Universitätsverwaltung

Entscheidungen des Rektorats

§ 13. (1) Über die folgenden Agenden hat das Rektorat gemeinsam zu entscheiden. Das in der Klammer angeführte Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor.

(2) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat (Vorbereitung Sebök)
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung Winckler)
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung Vinek)
4. Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Vorbereitung Winckler/Vinek)

(3) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen:

1. Erlassung des provisorischen Organisationsplans (Vorbereitung Vinek)
2. Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (Vorschlag Winckler/Sebök)
3. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorschlag Winckler/Sebök)
4. Festlegung der Anzahl und des Wirkungsbereichs der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter (Vorbereitung Mettinger)
5. Bestellung und Abberufung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorbereitung Mettinger)
6. Festlegung des Anteils der Entbindung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum (Vorbereitung Mettinger)
7. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (Änderung von Studienplänen gemäß UniStG, Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002) (Vorbereitung Mettinger/Vinek)

8. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (Vorschlag Winckler)
9. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats
10. Bestellung der Mitglieder der Scientific Advisory Boards (Vorschlag Winckler)
11. Einrichtung des Science Board, Vorschlag der Mitglieder, Bestellung der Mitglieder (Vorschlag Winckler)
12. Vorschlag der Mitglieder des Scientific Evaluation Board, Bestellung der Mitglieder (Vorschlag Winckler)

3. Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 14. (1) Die Geschäftsordnung wurde am 5. Dezember 2003 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Winckler